

## Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2346/2024**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 29.10.2024

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung  
 Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032  
 Verfasser/-in: Johannes Rippl, Fraktion Gigg+Volt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Zur Kenntnisnahme
Akteneinsichtsausschuss "Geplante Betriebserweiterung der Bieber+Marburg GmbH & Co.KG"		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

### Betreff:

**Akteneinsicht zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. SCH 08/04  
 - Antrag der Fraktion Gigg+Volt vom 29.10.2024 -**

### Antrag:

„Der Magistrat wird aufgefordert, dem Akteneinsichtsausschuss ‚Geplante Betriebserweiterung der Bieber+Marburg GmbH & Co.KG‘ alle Aktenvorgänge vorzulegen, die das Zustandekommen des Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 ‚Erweiterung Firma Bieber + Marburg II‘ bis zur dazugehörigen Magistratsvorlage betreffen.

### Begründung:

Bereits mit dem Beschluss zur Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses wurde der Magistrat aufgefordert, „sämtliche Akten im Zusammenhang mit dem bestehenden und geplanten Areal des Unternehmens“ vorzulegen.

In der zweiten Sitzung des AEA stellte die Dezernentin für den Magistrat jedoch fest, dass die Akten zum laufenden Bebauungsplanverfahren nicht für den AEA „relevant“ wären und dass die Rechtsprechung einen beschlossenen Aufstellungsbeschluss nicht als abgeschlossenen Teilbereich werten würde, der eine Akteneinsicht ermögliche.

Unsere Fraktion hat sich daraufhin rechtlich von einer auf Verwaltungsrecht spezialisierten Kanzlei beraten lassen, die die rechtliche Situation wie folgt bewertet:

„Bezugspunkt des Akteneinsichtsrechts ist stets der konkrete Entscheidungsvorgang im Gemeindevorstand. Ist dieser abgeschlossen - etwa durch Vorlage einer Beschlussempfehlung etc. - so ist der Willensbildungsprozess insoweit beendet und grundsätzlich ein (insoweit) abgeschlossener, der Akteneinsicht zugänglicher Vorgang gegeben.

(Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 9. Mai 2019 – 8 B 473/19 –, Rn. 42 f., juris)  
Das bedeutet aber gerade nicht, dass es bei einem komplexen Verfahren wie einem Bauleitplanverfahren allein auf den Satzungsbeschluss bzw. die Versendung der Beschlussvorlage ankäme:

Bei komplexen Projekten sind eine Fülle unterschiedlichster Entscheidungen zu treffen mit der Folge, dass ein Akteneinsichtsrecht in Bezug auf einzelne (abgeschlossene) Maßnahmen des Gemeindevorstands bestehen kann, auch wenn das Projekt als Ganzes noch nicht abgeschlossen und insoweit noch Teil der laufenden Verwaltung ist.

(Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 9. Mai 2019 – 8 B 473/19 –, Rn. 43, juris)  
Diese Aussage traf der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf die Ansiedlung eines Supermarktes, so dass die Ausführungen gut auf den hiesigen Fall übertragbar sind. Weiter heißt es dort:

Ein so komplexes Vorhaben wie die Errichtung eines solchen Zentrums erfordert - worauf die Antragsgegnerin zu Recht hinweist - zahlreiche unterschiedliche in sich abgeschlossene Verfahrensschritte wie etwa die Änderung des Flächennutzungsplans, des Bebauungsplans etc..

**Jeder dieser Schritte setzt Entscheidungen und Maßnahmen des Gemeindevorstands voraus, so dass mit deren Umsetzung die Willensbildung in diesem Gremium abgeschlossen und damit grundsätzlich dem Akteneinsichtsrecht zugänglich ist. Andernfalls wäre die Gemeindevertretung trotz ihres in § 50 Abs. 2 HGO verankerten Überwachungsrechts auf eine nachträgliche Kontrolle beschränkt und damit gezwungen, Fehlentwicklungen hinzunehmen, ohne im Rahmen der Projektverwirklichung insgesamt effektiv gegensteuern zu können.** Dieses sehr enge Verständnis der Überwachung steht mit der in der Hessischen Gemeindeordnung angelegten Arbeitsteilung zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung nicht in Einklang, weil letztlich beide Organe die Gemeinde zwar arbeitsteilig, aber doch gemeinschaftlich verwalten.

(Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 9. Mai 2019 – 8 B 473/19 –, Rn. 44, juris)  
Dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof beispielhaft die Änderung des Bebauungsplanes als abgeschlossenen Verfahrensschritt erwähnt, heißt jedoch nicht, dass es nicht auch innerhalb des Bauleitplanverfahrens abgeschlossene Vorgänge geben kann, die dann einer Überwachung zugänglich sei können. **So hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in einer anderen Entscheidung aus dem Jahr 2007 ausdrücklich die Entscheidung über die Aufstellung eines Bebauungsplans als einen abschließenden Vorgang bezeichnet:**

Im vorliegenden Fall dürfte jedoch ein in diesem Sinne abgeschlossenes Verwaltungsverfahren vorgelegen haben. Der Akteneinsichtsausschuss sollte nach dem einstweiligen Rechtsschutzantrag der Aufklärung der Vorgänge im Verantwortungsbereich des Magistrats vor dem Aufstellungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung dienen; diese Vorgänge waren aber bereits mit der gemäß § 66 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HGO erstellten Magistratsvorlage abgeschlossen, also lange bevor die Antragstellerin die Einrichtung des Akteneinsichtsausschusses beantragt hat. Die beabsichtigte Akteneinsicht bezog sich damit auf vom Magistrat abschließend beratene und entschiedene Vorgänge und sollte dem Zweck dienen, der Stadtverordnetenversammlung über die in der Vorlage angesprochenen Fragen, über die sie beraten und entscheiden sollte, Informationen zu beschaffen. Nach den zitierten Stellungnahmen

soll der obige Grundsatz verhindern, dass Akteneinsicht als verfahrensbegleitende oder vorbeugende Kontrolle "gewissermaßen parallel zur Vorbereitung des Willensbildungsprozesses, der eigentlichen Willensbildung und der abschließenden Entscheidung durch den Gemeindevorstand stattfinden darf" und dadurch unter Verstoß gegen die Kompetenzverteilung zur "Mitbeteiligung" wird. Der Gemeindevorstand soll danach nicht "bei einer laufenden Angelegenheit vor seiner abschließenden Entscheidung – und gegebenenfalls der Vorlage eines Beschlussvorschlages an die Gemeindevertretung - einem Überwachungsausschuss bereits Akteneinsicht gewähren" müssen. Gerade diese Gefahr bestand hier aber nicht, weil der durch die begehrte Akteneinsicht betroffene Entscheidungsvorgang durch Abfassung der Magistratsvorlage abgeschlossen worden war. Dass das Bebauungsplanänderungsverfahren unter wechselnder Beteiligung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung noch weitere Stufen hätte durchlaufen müssen, stand nach Sinn und Zweck des von der Antragsgegnerin herangezogenen Grundsatzes der beantragten Akteneinsicht nicht entgegen, sondern machte diese aus der insoweit zutreffenden Sicht der Antragstellerin vielmehr gerade erst erforderlich. (Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11. Juli 2007 – 8 TG 246/07 –, Rn. 9, juris)

***Daraus folgt, dass der hier eingerichtete Akteneinsichtsausschuss auch solche Akten umfasst, die das Zustandekommen eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung eines Bebauungsplanes bzgl. der geplanten Betriebserweiterung betreffen. Dies ist zum einen vom Wortlaut her vom Auftrag des Ausschusses erfasst, wie in die Stadtverordnetenversammlung eingerichtet hat, zum anderen ist auch kein Widerspruch zum Sinn und Zweck der Überwachungsbefugnis und den hierzu in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen erkennbar.***

Johannes Rippl